

# **Reglement über die Abfallentsorgung (Abfallreglement)**

**vom 22. Juni 1994 / Revision 13. November 2017**

Gültig ab 1. Januar 2018

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Zuständigkeit	4
Art. 4	Kontrolle	5
Art. 5	Benützungspflicht	5
Art. 6	Verbrennen	5
Art. 7	Ablagerungsverbot	6
Art. 8	Kompostierung	6
Art. 9	Bauabfälle	6
Art. 10	Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke	7
<b>II. Abfahren</b>		
<b>a) Gemeinsame Bestimmungen</b>		
Art. 11	Bediente Strasse	7
Art. 12	Bereitstellung	7
Art. 13	Abfuhr- und Sammeldaten	8
<b>b) Ordentliche Kehricht- und Sperrgutabfuhr</b>		
Art. 14	Umfang der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr	8
Art. 15	Organisation	9
Art. 16	Kehrichtbehälter / Bereitstellungsart	9
Art. 17	Sperrgut	10
<b>c) Spezialabfahren</b>		
Art. 18	Grünabfuhr	10
Art. 19	Organisation	10
Art. 20	Grünabfuhrbehälter / Bereitstellung	11
Art. 21	Weitere Spezialabfahren	11
<b>III. Sammelstellen</b>		
Art. 22	Allgemeines	11
Art. 23	Altglas	11
Art. 24	Weissblech / Aluminium	12
Art. 25	Altöl	12
Art. 26	Tierkörper	12
Art. 27	Sonderabfälle / Haushaltsapparate	12
<b>IV. Finanzen</b>		
<b>a) Finanzierung</b>		
Art. 28	Grundsatz	13
Art. 29	Gebührenanpassung	13
<b>b) Bemessungsgrundlagen</b>		
Art. 30	Sack-, Container- und Sperrgutgebühren	13
Art. 31	Grundgebühr	14
Art. 32	Verrechnung nach Aufwand	14

	<b>c) Gebührenbezug</b>	
Art. 33	Schuldner der Grundgebühr	14
Art. 34	Verkaufsstellen für Kehrichtsäcke und Gebührenmarken	14
	<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 35	Vorbehalt eidg. / kant. Rechts	14
Art. 36	Zuständigkeit	14
Art. 37	Ausnahmen	15
Art. 38	Rechtsschutz	15
Art. 39	Vollstreckung	15
Art. 40	Strafbestimmungen	15
Art. 41	Haftung	15
Art. 42	Inkrafttreten	15
	<b>Anhang</b>	
	Gebührentarif	17

Die Einwohnergemeinde Sins erlässt, gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachfolgende<sup>1)</sup>

# Abfallreglement der Gemeinde Sins

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Verminderung, die einwandfreie und umweltschonende Verwertung, die Unschädlichmachung und die ordnungsgemässe Beseitigung des Siedlungsabfalls.

### Art. 2<sup>1)</sup>

Geltungsbereich

<sup>1)</sup>Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle und die übrigen in diesem Reglement erwähnten Abfallarten sind, soweit keine eidg. oder kant. Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

2 - 4 ... 2)

<sup>5)</sup>Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Abfallinhaber nach Massgabe dieses Reglements und der übergeordneten Gesetzgebung.

### Art. 3

Zuständigkeit

<sup>1)</sup>Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderats.

<sup>2)</sup>Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglements Ausführungsbestimmungen zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

Entsorgungsbeauftragter

<sup>3)</sup>Der Gemeinderat wählt einen Gemeindebeauftragten für das Entsorgungswesen. Dieser ist mit dem administrativen Vollzug des lokalen Entsorgungswesens beauftragt und steht der Bevölkerung für Auskünfte zur Verfügung.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

#### Art. 4

##### Kontrolle

<sup>1</sup>Der nach Art. 3 Abs. 3 bezeichnete Entsorgungsbeauftragte kontrolliert stichprobenweise Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>2</sup>Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

#### Art. 5

##### Benützungspflicht

<sup>1</sup>Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung und die umweltgerechte Beseitigung des Abfalls.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise obligatorisch vorschreiben.

<sup>4</sup>Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

<sup>5</sup>Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn mit Geruchsmissionen erfolgt.

<sup>6</sup>Verursacher, die grosse Abfallmengen produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften selber zu entsorgen.

<sup>7</sup>Der Gemeinderat kann Landwirtschafts-, Industrie- und Gewerbebetrieben die Direktablieferung von Abfällen bei den Entsorgungs- oder Kompostieranlagen nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

#### Art. 6

##### Verbrennen

<sup>1</sup>Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist im Rahmen der eidg. und kant. Bestimmungen zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>2</sup>Weiter erlaubt sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

<sup>3</sup>Das Verbrennen von anderen Abfällen in privaten Verbrennungsanlagen (Heizungen, Cheminées usw.) und im Freien ist verboten.

#### Art. 7

### Ablagerungsverbot

<sup>1</sup>Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer ist verboten.

<sup>2</sup>Der Kanalisation dürfen keine dafür nicht geeigneten Abfälle, auch nicht, wenn sie zerkleinert sind, zugeführt werden.

#### Art. 8

### Kompostierung

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann öffentliche Kompostierungsanlagen einrichten oder sich solchen anderer Trägerschaften anschliessen.

<sup>2</sup>Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit privat zu kompostieren.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- oder Umbauten die Einrichtung von Kompostplätzen in der Baubewilligung vorzuschreiben.

#### Art. 9

### Bauabfälle

<sup>1</sup>Materialien und Abfälle, ohne Sonderabfälle, sind direkt bei der Baustelle zu trennen und in separaten Mulden zu deponieren. Grundlage bildet das Entsorgungskonzept der Aarg. Bauwirtschaftskonferenz (ABK) und des Aarg. Baudepartements<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Sonderabfälle sind grundsätzlich von den einzelnen Handwerkern oder Verursachern wieder mitzunehmen und selber einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Es ist untersagt, Sonderabfälle mit den übrigen Bauabfällen zu mischen.

<sup>3</sup>Für grössere oder hinsichtlich der Materialentsorgung problematische Umbauten, Neubauten oder Abbrüche kann der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen detaillierten Bericht über die Abfallentsorgung verlangen.

<sup>4</sup>Die Baustellenentsorgung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Baukontrollen überprüft.

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

## Art. 10

Reinhaltung öffentlicher und privater Grundstücke

<sup>1</sup>Plätze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind von den Benützern in ordnungsgemäsem, aufgeräumtem und unverschmutztem Zustand wieder zu verlassen. Sofern keine Kehrichtbehälter gemäss Abs. 3 zur Verfügung stehen, ist der entstandene Abfall mitzunehmen und gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

<sup>2</sup>Hundehalter sind überall verpflichtet, den Kot ihres Tieres aufzulesen und der Entsorgung zuzuführen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat sorgt für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallkörben an stark besuchten, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätzen.

<sup>4</sup>Die Körbe dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## II. Abfahren

### a) Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 11

Bediente Strassen

<sup>1</sup>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup>Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Strassen, die mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Abgelegene Liegenschaften oder Ortsteile, für die der Gemeinderat den Abstellort gemäss Art. 12 Abs. 2 bestimmt hat.

#### Art. 12

Bereitstellung

<sup>1</sup>Das Abfallgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für Abfälle einzelner Überbauungen und abgelegener Liegenschaften oder Ortsteile Bereitstellungsplätze bestimmen. Auf Verlangen des Gemeinderats ist bei Neuüberbauungen dafür zu Lasten der Bauherrschaft die erforderliche Fläche zur Verfügung zu stellen, geeignet herzurichten und auszustatten.

Art. 13

Abfuhr- und Sammeldaten Die Daten für sämtliche Abfuhren und Sammlungen werden frühzeitig veröffentlicht.

**b) Ordentliche Kehricht- und Sperrgutabfuhr**

Art. 14

Umfang der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr <sup>1</sup>Der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind, unter Vorbehalt von Abs. 2, folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2 1)</sup>Von dieser Abfuhr sind ausgeschlossen und somit vom Verursacher selbst oder gemäss diesem Reglement und dem Abfallmerkblatt der Gemeinde Sins zu entsorgen:

- Abfälle, für welche Spezialabfuhren oder Sammelstellen angeboten werden;
- Sonderabfälle;
- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 2 Abs. 5);
- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Kompostierbarer Abfall;
- Pneus;
- Batterien;
- Ausgediente Geräte wie (Fernseher, Radios, Hifi-Anlagen, Kühlschränke und -truhen, Kochherde, EDV-Anlagen usw.);
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle;
- Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006



## Art. 15

### Organisation

<sup>1</sup>Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird in der Regel im Dorfteil Sins wöchentlich einmal, im übrigen Gemeindegebiet alle 14 Tage durchgeführt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erstellt die Tourenpläne.

## Art. 16

### Kehrichtbehälter / Bereitstellungsart

<sup>1</sup>Die Abfälle sind in den offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Sins versehenen Kehrichtsäcken fest verschnürt bereitzustellen.

<sup>2</sup>Es ist verboten, der Kehrichtabfuhr gepressten Hauskehricht (z. B. Presswürfel) mitzugeben.

<sup>3 1)</sup>Überfüllte Container werden nicht abgeführt.

<sup>4 2)</sup>Landwirtschafts-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit grösserem Abfallanfall sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Der Inhalt des Containers darf nicht mehr als 150 kg betragen. Schwerere Container sind mit einer zusätzlichen Plombe zu versehen.

<sup>5</sup>In Harassen, Säcken oder in anderen Gefässen bereitgestellter Hauskehricht wird nur abgeführt, wenn die Gebinde mit einer Gebührenmarke versehen sind. Alle Gebinde, ausgenommen Container, werden mitgenommen.

<sup>6 2)</sup>Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Maximalmass von 150 x 50 x 50 cm wird nur entsorgt, wenn pro angefangene <sup>3) 15 kg</sup> Gewicht eine Gebührenmarke aufgeklebt ist.

<sup>7 2)</sup>Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen müssen die Haushaltabfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren. Es dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde Sins in den Containern deponiert werden.

<sup>8</sup>Die Container sind gesichert an den Strassenrand der Kehrichtabfuhrroute zu stellen.

<sup>9</sup>Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich mit der offiziellen Strassenbezeichnung und Hausnummer anzuschreiben.

<sup>1)</sup> Neuer Absatz gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

## Art. 17

### Sperrgut

<sup>1</sup>) Sperrige und brennbare Einzelstücke wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte usw. können der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen die Masse 150 x 50 x 50 cm nicht überschreiten.

<sup>2</sup>) Jedes Einzelstück ist pro angefangenes Gewicht von 30 kg mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>3</sup>) Für die Entsorgung von grossen Mengen und Einzelstücken, die die vorerwähnten Masse überschreiten, hat der Sperrgutbesitzer selbst und zu eigenen Lasten besorgt zu sein.

## c) Spezialabfahren

### Art. 18

### Grünabfuhr

<sup>1</sup>) Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht vom Besitzer selber kompostiert werden können, der von der Gemeinde organisierten Grünabfuhr zu übergeben.

<sup>2</sup>) Es ist besonders darauf zu achten, dass insbesondere keine artfremden Materialien, wie Bauschutt, Steine, Katzenstreu, Speiseresten, Knochen, Verpackungsmaterial, Asche, Mist und dergleichen im Grüngut enthalten sind.

<sup>3</sup>) Brennbare Grüngut, wie Äste, Strauchschnitt, Christbäume, Deckäste und dergleichen, ist vom übrigen Grüngut zu trennen. Dieses ist zusammenzubinden (maximale Länge 150 cm) und einer der ca. acht jährlichen separaten Sammlungen mitzugeben. Die Sammeldaten des brennbaren Grüngutes werden rechtzeitig im Publikationsorgan veröffentlicht. Die Gartenarbeiten sind auf diese Termine abzustimmen. Die Grüngutbündel dürfen frühestens am Vorabend der Sammlung bei den Sammelstellen deponiert werden.

### Art. 19

### Organisation

<sup>1</sup>) Aus Gründen der Effizienz und der Hygiene soll das biologisch verwertbare Grüngut in 240 lt Containern oder ähnlichen Behältnissen der Sammlung übergeben werden.

<sup>2</sup>) Erforderliche Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

<sup>1</sup>) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

<sup>2</sup>) Neuer Absatz gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

#### Art. 20

Grünabfuhrbehälter /  
Bereitstellung

<sup>1</sup>Die zur Biogasgewinnung (Vergärung) geeigneten Abfälle sind in offenen, sich nach oben nicht verengenden Behältern oder Kleincontainern bereitzustellen. Äste und Stauden können in handlichen, gut verschnürten Bündeln von max. 1.5 m Länge bereitgestellt werden.

<sup>2</sup>Grüngut aus Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen ist mit Sammelcontainern zu entsorgen. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

<sup>3</sup>Es werden keine Gebinde abgeführt.

#### Art. 21

Weitere Spezialabfahren

<sup>1</sup>Nach Bedarf werden weitere Spezialabfahren durchgeführt, z. B. Altpapier, Alteisen, Altkleider und dergleichen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für andere wieder verwertbare Güter Spezialabfahren oder Sammelaktionen anordnen und damit private Organisationen oder andere Institutionen beauftragen.

### III. Sammelstellen

#### Art. 22

Allgemeines

<sup>1</sup>Für die getrennte Entsorgung von Haushaltabfällen, z. B. Glas, Weissblech und Aluminium, Altöl usw. und die Beseitigung von Tierkörpern werden von der Gemeinde Sammelstellen erstellt, betrieben und unterhalten.

<sup>2</sup>Die Standortwahl und die Bestimmung des Entsorgungsgutes, für das Sammelstellen angeboten werden, obliegt dem Gemeinderat.

<sup>3</sup>Falsch deponierte Abfälle werden auf Kosten des Verursachers entsorgt.

<sup>4</sup>Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

#### Art. 23

Altglas

<sup>1</sup><sup>1)</sup>Altglas ist, falls so verlangt, nach Farben getrennt in die Glascontainer einzuwerfen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

<sup>2</sup>Es ist verboten, glasfremde Materialien, namentlich Porzellan, Ton, Steingut, Umhüllungen aus Metall, Plastik, Stroh oder Textilien, Verschlüsse jeder Art oder Teile davon, Flachglas und Beleuchtungskörper in die Sammelstellen zu geben.

<sup>3</sup>Die Sammelstellen dürfen nur von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung der Sammelstelle untersagt.

#### Art. 24

Weissblech / Aluminium

<sup>1</sup> <sup>1)</sup>Büchsen aus Weissblech und massive Aluminiumteile sind in die dafür vorgesehenen Container zu geben.

<sup>2</sup>Sie sind vorher zu reinigen, von Papier usw. zu befreien und zusammenzudrücken.

#### Art. 25

Altöl

Kleinere Mengen Altöl sind in den dafür zur Verfügung stehenden Behältern, soweit erforderlich nach Ölarten getrennt, einzufüllen.

#### Art. 26

Tierkörper

<sup>1</sup>Tierkörper, Knochen, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Kadaversammelstelle abzuliefern. Die Abnahmevorschriften der Kadaversammelstelle sind zu beachten und verbindlich.

<sup>2</sup>Die Entsorgung von Grossvieh richtet sich nach den dafür geltenden eidg. und kant. Bestimmungen.

#### Art. 27

Sonderabfälle /  
Haushaltapparate

<sup>1</sup>Sonderabfälle wie

- Medikamente
- Lösungsmittel, Verdünner, Farben und Lacke
- Pestizide
- Batterien und Akku
- Autobatterien

sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

<sup>2</sup> <sup>1)</sup>Ausgediente elektrische Haushaltapparate und Elektronikgeräte, Fernseher, Radio, EDV-Hardware, Kühlschränke, Kühltruhen usw. müssen an die Verkaufsstellen oder an spezialisierte Entsorgungsfirmen zurückgeschoben werden.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

Diese Entsorgung ist unentgeltlich.

#### **IV. Finanzen**

##### **a) Finanzierung**

###### Art. 28

Grundsatz <sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen vollständig decken.

Gebührenarten <sup>2</sup>Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist nach dem Verursacherprinzip gebührenpflichtig (Sackgebühren, Containerplomben, Sperrgutmarken). Für die Spezialabfuhr und für die Benützung der kommunalen Sammelstellen wird jährlich zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Anschaffung von Containern sowie für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktablieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallverursacher oder -besitzer.

###### Art. 29

Gebührenanpassung <sup>1</sup>Verändert sich der gemäss Art. 28 Abs. 1 definierte Deckungsgrad, hat der Gemeinderat die Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur im erforderlichen Umfang anzupassen. Als Berechnungsgrundlage gilt der jeweils budgetierte Aufwand und Ertrag.

Gebührenarten <sup>2</sup><sup>1)</sup>Eine gewinnbringende Gebührenerhebung ist nicht zulässig. Allfällige Ertragsüberschüsse sind zweckgebunden einem Spezialfonds "Abfallbeseitigung" gutzuschreiben und zur Deckung künftiger Mehraufwendungen im Entsorgungswesen zu verwenden.

##### **b) Bemessungsgrundlagen**

###### Art. 30

Sack-, Container- und Sperrgutgebühren <sup>1</sup>Für die Entsorgung des Haushaltkehrichts werden die Gebühren nach dem Verursacherprinzip pro Sack, Container oder Sperrgutgewicht erhoben.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

<sup>2</sup>Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>3</sup>Anstelle gebührenpflichtiger Container kann der Gemeinderat die gewichtsabhängige Kehrichtgebührenerhebung einführen.

Art. 31

Grundgebühr

Je Haushalt wird eine Grundgebühr erhoben. Die Gebührenhöhe wird im Anhang dieses Reglements geregelt.

Art. 32

Verrechnung nach Aufwand

Der Gemeinderat kann von den Benützern der kommunalen Sammelstellen und der Spezialabfahren für die Entsorgung überdurchschnittlicher Abfallmengen die Entsorgungskosten nach Aufwand erheben.

### **c) Gebührenbezug**

Art. 33

Schuldner der Grundgebühr

<sup>1</sup>Schuldner der Grundgebühr sind die Wohnungs-, bzw. Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Zahlungspflicht besteht für alle Haushaltungen.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr wird jährlich einmal in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 34

Verkaufsstellen für  
Kehrichtsäcke und  
Gebührenmarken

<sup>1</sup>Für den Verkauf der Kehrichtsäcke und Sperrgutmarken bestimmt der Gemeinderat die Verkaufsstellen. Diese werden im Abfallmerkblatt aufgeführt.

<sup>2</sup>Containerplomben können bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 35

Vorbehalt eidg. / kant. Rechts

Eidg. und kant. Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 36

Zuständigkeit

Soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten festlegt, obliegt der Vollzug der Bestimmungen dem Gemeinderat mit Delegationskompetenz an einzelne seiner Mitglieder oder an Gemeindepersonal.

	Art. 37
Ausnahmen	Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements und der Tarifordnung zu gewähren.
	Art. 38
Rechtsschutz	Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.
	Art. 39
Vollstreckung	Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
	Art. 40
Strafbestimmungen	<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss Art. 38 i. V. m. Art. 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu CHF 500.00 geahndet.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kant. und eidg. Strafbestimmungen.
	Art. 41
Haftung	Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrortfahrzeugen oder an der Kehrortverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
	Art. 42 <sup>1)</sup>
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses revidierte Reglement hat Gültigkeit ab 1. Januar 2006.  <sup>2</sup> Das Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sins vom 21. Juni 1989 ist aufgehoben.
	Art. 43
	... <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2006

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1994.  
Revidiert vom Gemeinderat am 20. März 2006.

Gemeinderat

Josef Huwiler  
Gemeindeammann

Marcel Villiger  
Gemeindeschreiber



## Anhang

### Gebührentarif vom 22. Juni 1994 / Revision 30. November 2020

<p>1. Sackgebühr<sup>3)</sup> (exkl. MWST.)</p> <p>pro 17-Liter-Sack CHF 1.30          pro 35-Liter-Sack CHF 2.30          pro 60-Liter-Sack CHF 3.50          pro 110-Liter-Sack CHF 5.00</p>
<p>2. Grundgebühr<sup>2)</sup> (exkl. MWST.)</p> <p>pro Haushalt und Betrieb jährlich CHF 90.00</p>
<p>3. Gebührenmarke <sup>3)</sup> (exkl. MWST.)</p> <p>für sperrige Abfälle gemäss Art. 16 Abs. 5 und 6 und brennbares Sperrgut gemäss Art. 17 Abs. 1          CHF 5.00/Stück.</p>
<p>4. Gebührenplomben<sup>3)</sup> (exkl. MWST.)</p> <p>für Container gemäss Art. 16 Abs. 4 bis maximal 150 kg Inhalt: CHF 45.00 pro Container und          Leerung.</p>
<p>5. Styropor<sup>4)</sup> (exkl. MWST.)</p> <p>Entsorgung von Styropor Basisgebühr für Auswärtige          bis 2 Säcke à 240 Lite CHF 10.00          ab 3. Sack Styropor CHF 5.00</p>
<p>6. Nach Aufwand<sup>1)</sup></p> <p>wird die überdurchschnittliche Beanspruchung der kommunalen Sammelstellen und Spezialabfahren          (Art. 32) verrechnet.</p>
<p>7. Anpassungen</p> <p>dieses Tarifs erfolgen gemäss Art. 29 des Abfallreglements.</p>

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1994.

Revidiert vom Gemeinderat am 20. März 2006 gemäss Art. 29 Abs. 1 dieses Reglements.

Revidiert vom Gemeinderat am 13. November 2017 gemäss Art. 29 Abs. 1 dieses Reglements.

Revidiert vom Gemeinderat am 10. August 2020 gemäss Art. 29 Abs. 1 dieses Reglements.

Revidiert vom Gemeinderat am 30. November 2020 gemäss Art. 29 Abs. 1 dieses Reglements.

Revidiert vom Gemeinderat am 6. September 2021 gemäss Art. 32 dieses Reglements.

## Gemeinderat

Josef Huwiler  
Gemeindeammann

Marcel Villiger  
Gemeindeschreiber

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. August 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. September 2021, in Kraft seit 7. September 2021